

## Eigenbetrieb Wohnungsbau Tettngang

### Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik i. d. F. vom 01.10.2020 (GBl. S. 827) i. V. mit §§ 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der **Gemeinderat am 14. Februar 2024** den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettngang wie folgt festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wohnungsbau Tettngang“ für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

#### Im **Erfolgsplan** mit

1.1 ordentlichen Erträgen	645.052 €
1.2 ordentlichen Aufwendungen	<u>645.052 €</u>
1.3 ordentlichem Ergebnis	<u>0 €</u>
1.4 außerordentlichen Erträgen	-
1.5 außerordentlichen Aufwendungen	<u>-</u>
1.6 veranschlagtem Sonderergebnis	<u>-</u>
1.7 veranschlagtem Gesamtergebnis	0 €

- im **Liquiditätsplan** mit

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.280 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>394.911 €</u>
2.3 Zahlungsmittelüberschuss	232.369 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>55.000 €</u>
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Ziff. 2.4/2.5)	<u>-55.000 €</u>
2.7 Finanzierungsmittelfehlbetrag (Ziff. 2.3/2.6)	<u>177.369 €</u>
2.8 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	55.000 €
2.9 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	<u>252.020 €</u>
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Ziff. 2.8/2.9)	-197.020 €
2.11 Änderung Finanzierungsmittelbestand (Ziff. 2.7/2.10)	-19.651 €

1.2	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	55.000 €
1.3	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €
1.4	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	500.000 €

Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 21. März 2024 nach §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 89 Abs. 3 GemO i.V. mit § 12 I EigBG die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

**Der Wirtschaftsplan 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Mittwoch, 03.04.2024 bis Donnerstag, 11.04.2024** je einschließlich zur Einsichtnahme beim Amt für Finanzen, Liegenschaften und Kasse (Stadtkämmerei), Schlosstraße 2, Zimmer 07, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tett nang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

02.04.2024

Tett nang, den 28.03.2024

DocuSigned by:  
  
F617986F51D84D7...

Regine Rist, Bürgermeisterin